



EW Höfe AG

# Nutzungsbedingungen Höfner Internet + Höfner Mobile

Gültig ab 1. Juni 2020

# Nutzungsbedingungen für die Telekommunikationsdienstleistungen der EW Höfe AG

## 1 Vertragsbeziehung

Die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und der EW Höfe AG (nachfolgend EWH) für die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen der EWH ist geregelt durch diese Nutzungsbedingungen (NB), die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der EWH sowie die Preisblätter der Produkte der EWH. Für Höfner-Internet-Kunden, welche die Dienstleistungen zu Geschäftszwecken nutzen, besteht zudem noch ein vom Kunden und der EWH zu unterzeichnendes Bestellformular. Für Kunden, welche die Mobile-Telekommunikationsdienstleistungen nutzen möchten, sei es privat oder geschäftlich, besteht ebenfalls ein vom Kunden und der EWH zu unterzeichnendes Bestellformular. Im Fall von Widersprüchen geht das Bestellformular den NB vor und die NB gehen den AGB vor. Die AGB gehen den Preisblättern vor. Die jeweils aktuellen AGB, NB und Preisblätter können bei der EWH angefordert oder auf der Website ([ewh.ch](http://ewh.ch)) abgefragt werden.

Für Kunden, deren Wohn- oder Gewerberäume mit dem FTTH-Glasfasernetz der EWH erschlossen sind, setzt die Vertragsbeziehung einen gültigen Anschlussvertrag zwischen der EWH und dem Liegenschaftseigentümer oder dem Kunden selbst voraus. Es ist Sache des Kunden, die Nutzung des Anschlusses mit dem Liegenschaftseigentümer zu regeln.

Die EWH entscheidet, ob alle Voraussetzungen für den Beginn oder die Änderung einer Vertragsbeziehung erfüllt sind. Bei fehlenden Voraussetzungen kann sie die Anmeldung eines Kunden mit entsprechender Begründung ablehnen.

Änderungen an einer bestehenden Vertragsbeziehung müssen in schriftlicher Form (E-Mail oder Brief) zwischen dem Kunden und der EWH vereinbart werden.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs, des Datenschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Fernmeldegesetzes und allfälliger anderer einschlägiger Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, diese Verpflichtung auf ihm zugehörige und sonstige Benutzer zu übertragen.

Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich der empfangenen Programme und genutzten Telekommunikationsdienste sowie der Dienstleistungen der EWH verbleiben bei den jeweiligen Rechtsinhabern oder der EWH. Die Übertragung des Vertragsverhältnisses oder die Abtretung von einzelnen Rechten und Pflichten ist nicht zulässig.

Ein Weiterverkauf oder die unentgeltliche Überlassung von Dienstleistungen der EWH an Dritte ist untersagt.

## 2 Nutzung der Dienstleistungen der EWH

### 2.1 Zugang zu den Dienstleistungen

Die EWH erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die unterbrechungsfreie Verfügbarkeit der Leistungen sowie deren Qualitätsmerkmale können von der EWH hingegen nicht garantiert werden.

Netzzugang und damit verbundene Dienstleistungen können jederzeit aus technischen und anderen Gründen eingeschränkt oder ganz eingestellt werden. Die Kunden werden über solche Vorfälle soweit möglich vorgängig über die hinterlegte E-Mail-Adresse informiert.

Die Verpflichtung der EWH zum Auffinden und Beheben von Störungen beschränkt sich auf die Geschäftszeiten der EWH.

### 2.2 Zugangsgeräte

Im Hinblick auf die Nutzung der Dienstleistungen der EWH räumt sie dem Kunden während der Dauer der Vertragsbeziehung und für den Gebrauch im Haushalt bzw. im Unternehmen eine einfache, nicht übertragbare Lizenz ein. Ohne anderweitige Vereinbarung ist die Nutzung der Dienstleistungen ausdrücklich auf die privaten oder gewerblichen Räumlichkeiten des Kunden an seinem bei Vertragsschluss bestehenden Standort beschränkt.

Der Kunde anerkennt, dass die Dienstleistungen der EWH nur bezogen werden können, sofern die erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind. Deren Erfüllung ist Sache des Kunden.

Der Kunde hat der EWH einen Wechsel der Wohnung oder des Geschäftsdomizils innerhalb des Versorgungsgebiets der EWH mindestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Unterlässt er dies, ist die EWH berechtigt, ihren entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.



Die von der EWH dem Kunden zur Verfügung gestellten Zugangsgeräte (Modem, Set-Top-Box, Telefonie-Adapter, Switch, Gateway, Router etc.) sind und bleiben Eigentum der EWH.

Die Zugangsgeräte dürfen ausschliesslich zur Nutzung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen verwendet werden.

Der Versand der Zugangsgeräte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Soweit nicht anders geregelt, ist die Installation der Zugangsgeräte Sache des Kunden. Die EWH liefert dazu eine Installationsanleitung. Die EWH ist bereit, die Installation gegen Vergütung des entsprechenden Aufwands selbst vorzunehmen oder sie kann dem Kunden einen Supportpartner empfehlen.

Der Kunde verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit den Zugangsgeräten. Er ist für deren vertragsgemässen Gebrauch verantwortlich. Das Öffnen der Geräte und die Vornahme von technischen Eingriffen daran durch den Kunden selbst oder durch Dritte sind untersagt.

Eine Weitergabe der Zugangsgeräte an Dritte setzt die Vereinbarung «Kundenwechsel» mit der EWH voraus.

Bei Störungen der Zugangsgeräte ist die EWH zu benachrichtigen. Sie ist für den Ersatz bzw. die Reparatur besorgt. Der Kunde muss das schadhafte Zugangsgerät der EWH übergeben. Für allfällige Defekte, die auf eine nicht vertragsgemässe Nutzung der Zugangsgeräte zurückgeführt werden können, haftet der Kunde (vgl. Ziffer 4 unten).

Ein Anspruch auf Rückvergütung von Dienstleistungspreisen wegen Ausfalls eines Zugangsgeräts oder Entschädigung von Aufwand besteht nicht.

Für Zugangsgeräte, die nicht von der EWH zur Verfügung gestellt worden sind, wird keine Servicequalität garantiert.

## **2.3 Kundenportal**

Der Zugang zum persönlichen EWH-Konto (Kundenportal) erfolgt über eine Anschlusskennung sowie ein Passwort.

Die EWH darf jede Person, die sich mit der Anschlusskennung sowie dem Passwort legitimiert, als berechtigten Teilnehmer betrachten. Das persönliche Passwort muss einmalig sein, an einem sicheren Ort aufbewahrt und häufig gewechselt werden.

Hat der Kunde Anlass zur Befürchtung, dass Dritte unbefugt seinen Zugang zum Kundenportal nutzen oder den Zugang missbräuchlich verwenden, muss er die EWH sofort informieren, seinen Zugang sperren lassen und ein neues Passwort verlangen.

## **3 Dienstleistungen**

### **3.1 Internet**

Der Kunde ist sich bewusst, dass seine angeschlossenen Computer, Netzwerke und sonstigen Geräte und die sich auf diesen Computern, Netzwerken und Geräten befindlichen Daten über seinen Internetzugang erreicht, eingesehen, manipuliert und verändert werden können. Der Schutz der Geräte und Daten des Kunden sowie die Einhaltung geltender Vorschriften bezüglich des Datenschutzes sind Sache des Kunden. Der Kunde muss seinen Zugang zu den Internetdienstleistungen der EWH gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte schützen.

Die EWH legt die IP-Adressen und IP-Adressbereiche für den Kunden fest und ist berechtigt, diese jederzeit zu ändern (dynamische IP-Adressen). Bestellt der Kunde statische IP-Adressen, werden diese nur im Ausnahmefall geändert und eine solche Änderung wird mindestens 15 Arbeitstage im Voraus angekündigt. Bei einer Vertragsauflösung fallen die IP-Adressen automatisch an die EWH zurück.

Internetdienstleistungen leisten grundsätzlich Best-Effort-Übertragungsraten (gleichberechtigte Übertragung der Daten), für welche die EWH keine Garantie abgibt. Der Kunde ist verpflichtet, den Internetzugang nicht übermässig zu gebrauchen (fair use), um das Netz nicht übermässig zu belasten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass dritte Anbieter den Zugang zu ihren Internetangeboten selbst regeln. Die EWH übernimmt dafür keine Verantwortung. Der Kunde verpflichtet sich auch gegenüber der EWH, die Angebote anderer Anbieter nur bestimmungsgemäss zu gebrauchen.

Der Kunde darf das Internet weder zur Begehung noch zur Unterstützung strafbarer Handlungen nutzen. Er ist verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um eine strafbare Nutzung durch ihm zugehörige oder andere Benutzer zu vermeiden.

Der Versuch oder die Durchführung von nicht autorisiertem Eindringen in fremde Computeranlagen oder Datenbestände gilt als Missbrauch und kann rechtlich geahndet werden.

Erlangt der Kunde wegen einer Lücke in der Datensicherheit unabsichtlich Zugang zu fremden Computeranlagen oder nicht für ihn bestimmten Daten, so muss er dies protokollieren und der EWH unverzüglich melden.

### 3.2 Telefonie

Die EWH erbringt Telefoniedienstleistungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen gemäss dem aktuellen Stand der Technik. Die EWH übernimmt keine Haftung für Folgeschäden von unvorhergesehenen Ereignissen wie Unterbrechung der Telekommunikationsverbindung, höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Dienstleistungsänderungen von Zulieferern etc.

Die Dienstleistungen stehen dem Teilnehmer grundsätzlich an 7 Tagen während 24 Stunden zur Nutzung offen. Anders lautende Vereinbarungen und Störungen technischer Art, die zur Beeinträchtigung der Dienstleistungen führen, bleiben vorbehalten.

Die dem Kunden für die Nutzung der Dienstleistung zur Verfügung gestellten Rufnummern verbleiben im Eigentum der EWH und der Kunde erhält hieran weder Verfügungs- noch Eigentumsrechte.

Setzt der Kunde SIP-Telefonie ein, ist die Installation der dafür notwendigen Soft- und Hardware Sache des Kunden. Für den Schutz von VoIP-Telefonen, -Gateway, -Telefonanlage oder -Netzwerk gegen Missbrauch ist der Kunde verantwortlich. Die EWH übernimmt bei Missbrauch, Hackerangriffen oder anderen unerlaubten Eingriffen auf SIP-Endgeräte bei Kunden keine Haftung.

Die EWH muss zur Sicherstellung der Notrufdienste die Standortidentifikation (sog. Heimadresse) bekanntgeben können. Der Kunde ist verpflichtet, zu diesem Zweck seine genaue Adresse anzugeben und allfällige Änderungen innert zwei Wochen mitzuteilen.

Unter nomadischer Nutzung des Anschlusses wird der Gebrauch des Telefons von einem anderen als dem in der Anmeldung genannten Standort bezeichnet. Auch bei nomadischer Nutzung ist die EWH berechtigt, alle Notrufe über die Routing-Nummern weiterzuleiten. **Der Kunde nimmt hiermit zur Kenntnis, dass in einer solchen Situation im Fall eines Notrufs von den Notrufdiensten nicht mehr erkannt wird, woher der Notruf erfolgt. Für Notrufe ist folglich ein anderes Kommunikationsmittel zu nutzen.**

Der Kunde hat die Möglichkeit, alle abgehenden Verbindungen zu kostenpflichtigen Mehrwertdiensten (090x-Nummern), insbesondere auch zu kostenpflichtigen Mehrwertdiensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten (0906-Nummern), unentgeltlich sperren zu lassen. Eine solche Sperrung wie auch deren Deaktivierung kann jederzeit bei der EWH beantragt werden. Die Sperrung oder deren Aufhebung sind kostenlos.

Für die Abrechnung der Telefoniedienstleistungen gelten die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Preise und Konditionen (Tarife, verfügbar auf ewh.ch). Bei der Abrechnung berücksichtigt werden nur Leistungen, für die Abrechnungsdaten vorliegen. Forderungen der EWH betreffend nachträglich gelieferte Daten wie für Roaming können auf die nächste Rechnungsstellung übertragen werden.

Die Nutzung von Telefonie-Flatrate-Optionen der EWH ist auf den normalen Eigengebrauch der Anschlüsse für Telefonie ausgelegt. Weicht die Nutzung erheblich vom normalen Eigengebrauch ab oder bestehen Anzeichen, dass der Anschluss für Spezialanwendungen (Maschine-Maschine-, Durchwahl- und Dauerverbindungen, Videotelefonie, Call-Center-Dienstleistungen, permanente Überwachungsdienste oder umfangreiche analoge Datenübertragungen) oder generell für gesetzeswidrige Anwendungen benutzt wird (Zweckentfremdung), behält sich die EWH vor, die Leistungserbringung jederzeit (angekündigt oder unangekündigt) einzustellen, einzuschränken oder eine andere geeignete Massnahme zu ergreifen. So ist die EWH auch berechtigt, eine Verbindung nach einer Dauer von ca. zwei Stunden automatisch unterbrechen zu lassen. Wobei diese Verbindung anschliessend wieder aufgebaut werden kann.

Bei Unterbrüchen der Stromversorgung ist die Nutzung der Telefoniedienstleistungen nicht möglich. Vom Einsatz der Telefoniedienstleistungen für sicherheitskritische Anwendungen rät die EWH deshalb ab. Insbesondere TeleAlarm® und automatisierte Mobilisierungsaufgebote (SMT) werden vom Telefoneservice der EWH nicht unterstützt. Die EWH schliesst jegliche Verantwortung oder Haftung infolge von Störungen und Ausfällen aus.

### 3.3 Radio und Fernsehen

Eine Anpassung der Radio- und Fernsehprogrammpalette kann aus verschiedenen Gründen (Einstellung des Betriebs durch den Inhaltsanbieter, Änderungen bezüglich Urheberrechte, Änderungen der Technik etc.) notwendig werden. Die EWH ist bestrebt, die entfallenden Programme mit ähnlichen Angeboten zu ersetzen. Die EWH hat in diesen Fällen das Recht, ein bestehendes, vom Kunden bestelltes Programm durch ein anderes

Programm zu ersetzen. Sie informiert den Kunden sofort über die erfolgte Änderung. Ohne Meldung des Kunden innerhalb von einem Monat gilt der Wechsel des Programms als stillschweigend akzeptiert.

Die Verwendung in öffentlichen Räumen sowie eine kommerzielle Nutzung oder die Weiterverrechnung des angebotenen Radio- und Fernsehangebots ist nur mit schriftlichem Einverständnis der EWH gestattet.

Aufgrund fehlender Übertragungsrechte des Programmanbieters für das Sendegebiet der EWH ist es möglich, dass einzelne Sendungen der Programmanbieter von der EWH nicht übertragen werden können.

### **3.4 Mobilfunkdienstleistungen**

#### **3.4.1 Nutzung der Mobilfunkdienstleistung**

Die EWH stellt dem Kunden einen Mobilfunkanschluss bereit. Über diesen Mobilfunkanschluss kann der Kunde mobile Dienste im In- und Ausland nutzen, um Sprach- und Datenverbindungen herzustellen und entgegenzunehmen.

Zu den Diensten der Mobilfunkleistungen gehören unter anderem auch das Internet und die Telefonie. Die entsprechenden Kapitel (3.1 und 3.2) finden auch bei der Mobilfunkdienstleistung ihre Anwendung.

Die EWH erbringt die aus den Preisblättern ersichtlichen vertraglich vereinbarten Leistungen. Die EWH schliesst jegliche Verantwortung oder Haftung infolge von Störungen und Ausfällen aus. Insbesondere wird vom Einsatz der Telefoniedienstleistungen für sicherheitsrelevante Anwendungen abgeraten.

Die EWH gewährleistet weder durchgehende noch flächendeckende Verfügbarkeit der Dienstleistungen im In- und Ausland. Anrufe im Ausland sind möglich, soweit mit ausländischen Mobilfunkanbietern Roaming-Verträge bestehen. Die Verfügbarkeit kann im Einzelfall von der EWH abgeklärt werden.

#### **3.4.2 Datenverkehr**

Die EWH garantiert keine Mindest-verfügbarkeit des Datenverkehrs über das Mobilfunknetz: Die angegebenen Netzbandbreiten und Übertragungsgeschwindigkeiten sind bestmögliche Leistungen, können jedoch nicht garantiert werden. Die bestimmungsgemässe Nutzung des Datenverkehrs umfasst die mobile Nutzung von Smartphones, Tablets, Laptops, Smartwatches und anderen Mobilgeräten, die Hotspot-Funktionen (Thethering) von Mobilgeräten für die persönliche mobile Konnektivität, nicht aber als Ersatz für Festnetzinternet. Jede nichtbestimmungsgemässe Nutzung ist missbräuchlich und darf von der EWH eingestellt oder mit geeigneten Massnahmen eingeschränkt werden. Auch mit der im Einzelvertrag vereinbarten limitierten oder unlimitierten Nutzung verpflichtet sich der Kunde, den Internetzugang nicht übermässig zu gebrauchen (fair use), um das Netz nicht übermässig zu belasten.

#### **3.4.3 Optionen**

Optionen zu Mobilfunkdienstleistungen beinhalten ergänzende Zusatzfunktionen oder Vergünstigungen und werden entweder kostenlos angeboten oder über einen Abonnementspreis bzw. über nutzungsabhängige Preise abgerechnet. Die Verfügbarkeit einzelner Optionen je nach Abonnement, deren Leistungsumfang und Vertragsdauer sind auf ewh.ch und in den Preisblättern der EWH ersichtlich.

Es wird keine Gewähr geleistet für die durchgehende Verfügbarkeit der Optionen. Die EWH behält sich vor, Optionen jederzeit zu erweitern, einzuschränken, einzustellen oder in sonstiger Weise zu verändern. Durch die Einschränkung oder den Wegfall einer Option wird der zugrunde liegende Vertrag nicht berührt.

#### **3.4.4 SIM-Karte**

Für die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschliessliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der auf der SIM-Karte befindlichen Software für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software bei der EWH oder dem jeweiligen Rechtsinhaber. Jegliche Manipulation an der SIM-Karte und ihrer Software ist ausdrücklich untersagt.

SIM-Karten (inkl. Ersatz bei Verlust oder anderen Gründen) sind kostenpflichtig und gehen in den Besitz des Kunden über. Die Installation der SIM-Karten ist Sache des Kunden. Bei Störungen der SIM-Karte ist die EWH zu benachrichtigen. Ein Anspruch auf Rückvergütung von Dienstleistungspreisen wegen Ausfalls einer SIM-Karte oder Entschädigung von Aufwand besteht nicht.

### **3.4.5 Kostenlimite**

Alle Mobile-Abonnemente sind mit einer Kostenlimite ausgerüstet. Die Höhe der Kostenlimite kann der Kunden festlegen. Die Sperre der abonnierten Dienste erfolgt nicht zwingend in Echtzeit, z.B. bei Roaming, und die anfallenden Gebühren können letztlich über der Kostenlimite sein. Der Kunde ist in jedem Fall für alle anfallenden Kosten verantwortlich, auch im Fall einer Überschreitung der Kostenlimite.

### **3.4.6 Identitätsüberprüfung**

Gemäss der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) ist die EWH vor jedem Vertragsabschluss verpflichtet, die Identität des Kunden zu überprüfen und das Identifikationsmittel in Form einer Kopie mit zugehörigem Vertrag zu archivieren.

### **3.4.7 Vertragsänderung durch den Kunden**

Die Mindestvertragsdauer wird bei einer Mutation auf ein höherwertiges Produkt nicht verändert. Bei einer Mutation auf ein kostengünstigeres Produkt wird die Mindestvertragsdauer auf die angegebene Dauer des entsprechenden Produkts gesetzt. Die Mindestvertragsdauer ist den Preisblättern auf ewh.ch zu entnehmen.

## **3.5 Weitere Dienstleistungen**

Die EWH erbringt allenfalls weitere Dienstleistungen. Massgebend ist das unterzeichnete Bestellformular. Ein bestimmter Erfolg ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

## **4 Haftung**

Eine Haftung der EWH im Zusammenhang mit dem Nichtzustandekommen einer Anmeldung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Für unsachgemässe Installation von Zugangsgeräten übernimmt die EWH keine Haftung. Die EWH kann nur den technischen Zugang zu den Angeboten Drittanbieter vermitteln. Für den Inhalt, die Richtigkeit und die Verfügbarkeit dieser Angebote übernimmt sie keine Haftung.

Die EWH haftet nicht für das Verhalten von Kunden, anderen Anbietern, deren Kunden und das Verhalten von anderen Internetnutzern.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die der EWH oder Dritten durch die Beschädigung der Zugangsgeräte oder durch widerrechtliche Nutzung der Dienstleistungen der EWH entstehen.

Die Versicherung der Zugangsgeräte ist Sache des Kunden, der für Verlust oder Beschädigung (Diebstahl, Wasser, Feuer, Blitzschlag etc.) haftet. Kommt ein oder kommen alle Zugangsgeräte durch Diebstahl abhanden, so hat der Kunde die Pflicht, den Diebstahl unverzüglich der EWH zu melden, sowie einen entsprechenden Polizeirapport beizubringen.

Im Fall der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Grundeigentümer als Vermieter wird allfälligen Mietern in der angeschlossenen Liegenschaft der Zugang zum Telekommunikationsnetz der EWH unterbunden. Der Grundeigentümer haftet für die daraus entstehenden Forderungen aufgrund des Wegfalls der verschiedenen Dienstleistungen der EWH gegenüber den Mietern. Es ist in diesem Fall Sache des Mieters, sich mit dem Grundeigentümer direkt auseinanderzusetzen.

## **5 Vertraulichkeit**

Bei begründetem Verdacht auf eine strafrechtliche Handlung im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen der EWH ist die EWH auf Anordnung einer Behörde berechtigt, dieser Behörde vollumfänglich Auskunft zu geben.

## **6 Vertragsänderungen**

Die EWH hat jederzeit das Recht, die Preise, ihre Dienstleistungen und die NB zu ändern. Über materiell wesentliche Änderungen wird der Kunde in geeigneter Form informiert.

Im Fall von Änderungen zum Nachteil des Kunden ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ausserordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der neuen Vertragsbedingungen schriftlich zu kündigen. Ohne Kündigung gelten die neuen Bedingungen vom Kunden als akzeptiert. Nicht zum Nachteil des Kunden gilt eine Änderung, die aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen durch die EWH vorgenommen werden muss. Vorbehalten anders lautender Mitteilung tritt diese sofort in Kraft.

## **7 Vertragsdauer**

Das Vertragsverhältnis tritt in Kraft, sobald die EWH die Anmeldung des Kunden akzeptiert hat, in jedem Fall aber mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Kunden. Das Vertragsverhältnis dauert zwölf Monate. Nach Ablauf dieser Mindestvertragsdauer kann der Kunde die Vertragsbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils per Monatsende kündigen.

Kündigt der Kunde vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, so muss er das bis zum Ende der Mindestlaufzeit geschuldete Entgelt der EWH bezahlen, selbst wenn er die Dienstleistungen nicht mehr nutzt. Vorbehalten bleibt eine Vereinbarung «Kundenwechsel», die vom Kunden und vom neuen Kunden zu unterzeichnen ist.

Bei missbräuchlicher Nutzung der Dienstleistungen, Missachtung der vertraglichen Bestimmungen durch den Kunden oder infolge einer Sperrung der Dienstleistungen gemäss AGB kann die EWH das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und dem Kunden allfällige Aufwendungen belasten.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses ist der Kunde dafür verantwortlich, die Zugangsgeräte in ordnungsgemäsem Zustand innerhalb von 14 Tagen an die EWH zu retournieren. Ist dies nicht der Fall, hat die EWH das Recht, die Kosten der Zugangsgeräte und Umtriebe dem Kunden in Rechnung zu stellen.